

**Bezirksregierung Köln**

**Regionalrat des  
Regierungsbezirks Köln**



4. Sitzungsperiode

**Drucksache Nr. RR 44/2018**

**Tischvorlage  
für die 17. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln  
am 22. Juni 2018**

**TOP 7                    Änderungsverfahren für den LEP NRW**

Berichterstatter:        Herr Schilling, Dezernat 32, Tel.: 0221/147-2356

Anlage:                    Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde Köln zu den  
geplanten Änderungen des LEP NRW (Stand 17.04.2018)

Der Regionalrat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Drucksache Nr. RR 44/2018
---------------------------

Anlage
--------

Stand: 21. Juni 2018



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: .06.2018  
Seite 1 von 6

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,  
Digitalisierung und Energie des Landes NRW  
Landesplanungsbehörde NRW  
Berger Allee 25

Aktenzeichen:  
32

40213 Düsseldorf

Auskunft erteilt:  
Herr Schilling

## Geplante Änderungen am aktuellen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde Köln

Holger.Schilling@bezreg-koeln.nrw.de  
Zimmer: K 717  
Telefon: (0221) 147 - 2356  
Fax: (0221) 147 - 2905

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

die Regionalplanungsbehörde Köln nimmt zu den vorgesehenen Änderungen am Landesentwicklungsplan NRW mit Stand vom 17. April 2018 wie folgt Stellung:

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

### Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Die vorgesehenen Änderungen ermöglichen sowohl den Kommunen aber auch den Regionalplanungsbehörden zugleich mehr Flexibilität und Ermessensspielraum bei Umsetzung der notwendigen Siedlungsentwicklung.

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Folgende Formulierungen im Ziel und der dazugehörigen Erläuterung sollten noch einmal überprüft bzw. geändert werden:

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

In den Erläuterungen (*Synopse 15.12.2017, S. 7/8*) zu der ersten Ausnahme im Ziel 2-3 (erster Spiegelstrich, „... wenn - diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen ...“) wird auf die entsprechende Rechtsprechung des OVG NRW verwiesen. Dies ist jedoch nicht nachvollziehbar, da in den angeführten Urteilen die Interpretation bei Festlegung der Grenze zwischen Siedlungsbereich und Freiraum und eben nicht die ausnahmsweise Darstellung von Bauflächen und Baugebieten im Freiraum angesprochen werden, auf die die Neuregelung des LEP NRW im ersten Spiegelstrich abzielt. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde Köln ist die von Gerichten anerkannte regionalplanerische Unschärfe von der neuen Ausnahmeregelung zu trennen. Sie ermöglicht die Festlegung von Bauflächen und Baugebieten im Freiraum, die regionalplanerische Unschärfe jedoch nicht. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte auf den Verweis zu der Rechtsprechung des OVG NRW verzichtet werden.

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Weiterhin ist in den Erläuterungen zu klären, wie sich in der praktischen Anwendung die zusätzlichen Bauflächen, die im Rahmen der Ausnahme den Kommunen zugestanden werden, zu der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung des Ziels 6.1.1 verhält.

Landeskasse Düsseldorf:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE34 3005 0000 0000 0965 60  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungssavise bitte an  
zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



In den Formulierungen der Ausnahmen 2, 3 und 4 (Spiegelstriche) des Ziels 2-3 wird die „angemessene Erweiterung, Weiterentwicklung und Folgenutzung“ angeführt. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe sind in der praktischen Anwendung im Rahmen der Anfragen nach § 34 LPlG schwer auszulegen. Daher sollten die Begriffe erläutert oder die Ausnahmen neu formuliert werden.

Weiterhin ist es zu empfehlen, noch einmal rechtlich zu prüfen, ob mit den Ausnahmen nicht die bauplanungsrechtliche Grundintention des Außenbereichsschutzes gem. § 35 BauGB konterkariert wird.

#### Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile

Im Regierungsbezirk Köln gibt es eine hohe Anzahl von Ortslagen im regionalplanerischen Freiraum. Durch das neue Ziel 2-4 werden die Möglichkeiten zur Eigenentwicklung in diesen Ortslagen weiter flexibilisiert. Es wird begrüßt, dass es in NRW grundsätzlich beim Konzept der dezentralen Konzentration bleibt und die Siedlungsentwicklung weiterhin primär in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen erfolgen soll. Im Sinne der Rechtsklarheit ist es aber zu empfehlen, dass das Instrument der Eigenentwicklung in den Erläuterungen auch benannt wird.

In den Erläuterungen zum Ziel 2-4, Absatz 4, wird die gemeindliche Eigenentwicklung der im Freiraum liegenden Ortsteile mit dem Siedlungsbedarf der Gesamtkommune verknüpft. Dies widerspricht nach Meinung der Regionalplanungsbehörde Köln dem Ziel der dezentralen Konzentration. In diesen Ortslagen gibt es aktuell zumeist umfangreiche Bauflächenreserven, die in der Bilanz dazu führen, dass in den Allgemeinen Siedlungsbereichen keine ausreichenden Flächen mehr zur Verfügung gestellt werden können. In der umgekehrten Konstellation, d.h. bei umfangreichen bzw. bedarfsgerechten Ausweisungen von Bauflächen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen haben die Ortslagen entsprechend weniger Flächen zur Eigenentwicklung zur Verfügung. Daher wird vorgeschlagen den vierten Absatz der Erläuterungen zu Ziel 2-4 zu streichen bzw. neu zu formulieren.

#### Grundsatz 5-4 Strukturwandel in den Kohleregionen

Der neue Grundsatz und die dazu gehörigen Erläuterungen sind unklar formuliert. Die Landesplanungsbehörde sollte sich gemeinsam mit den betroffenen Regionalplanungsbehörden auf eine Strategie und einen Aufgabenzuschnitt verständigen und das Ergebnis in den Erläuterungstext aufnehmen.

#### Ziel 6.6.-2 Anforderung an neue Standorte von Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus

Die Klarstellung des neu gefassten LEP Ziels 6.6.-2, dass die Standort-



anforderungen des Ziels nur für neu geplante Vorhaben dieser Nutzungsart gelten, wird begrüßt.

Datum: .06.2018  
Seite 3 von 6

#### Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Nach der Neufassung des Ziels 7.3-1 es vorgesehen, die bisherige Ausnahme für die Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen zu streichen.

Hierzu verweist die Regionalplanungsbehörde Köln darauf, dass diese Änderung zu gravierenden rechtlichen Folgewirkungen auch für bereits bestehende Darstellungen von Konzentrationsbereichen in Flächennutzungsplänen und für Windenergiebereiche in Regionalplänen führen kann. Diese planerischen Festlegungen wären schon vor der Anpassung der Bauleit- und Regionalplanung nicht mehr umsetzbar; Zulassungen könnten unmittelbar aufgrund des Ziels 7.3-1 des LEP NRW nicht erteilt werden. Das könnte im Einzelfall auch zu Entschädigungsforderungen führen. Als weitere Folge müssten diese ohnehin nicht mehr umsetzbaren Bereiche voraussichtlich nachträglich an die geänderten Ziele des LEP NRW angepasst werden

Daher wird vorgeschlagen, für die Standorte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der LEP NRW Änderung bereits in geltenden Regional- und Bauleitplänen als Standorte für die Windenergienutzung dargestellt waren, einen entsprechenden Dispens in den Zielsatz 7.3-1 aufzunehmen, d.h. Streichung des bisherigen Absatzes 3 (Entwurf der LEP-Änderung) und Ersatz durch folgenden neuen Absatz 3:

*„Ziel 7.3.1 steht der Planung von Windenergiebereichen/-flächen und der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, wenn es sich um Standorte handelt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Änderung des LEP NRW bereits in geltenden Regional- oder Bauleitplänen als Standorte für die Windenergienutzung dargestellt waren und weiterhin dargestellt sind.“*

#### Grundsatz 8.2-7 Energiewende und Netzausbau

Der neue Grundsatz formuliert aus Sicht der Energiewende und des Netzausbaus zusätzliche Anforderungen an die Regionalpläne und damit auch an die Arbeit der Regionalplanungsbehörden. Diese gehen, so die Regionalplanungsbehörde Köln, aus den vorliegenden Festlegungen aber nicht klar hervor. Eine entsprechende Überarbeitung der Erläuterung ist daher notwendig.

#### Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Im neu formulierten Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe des LEP NRW Änderungsentwurfes ist die Verpflichtung der Regionalplanungsträger zur Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe entfallen. Stattdessen sind in den Regionalplänen grundsätzlich



Vorranggebiete darzustellen, die nur bei besonderen planerischen Konfliktlagen mit der Wirkung von Eignungsgebieten ergänzt werden können.

Grundsätzlich begrüßt die Regionalplanungsbehörde Köln, dass durch den Wegfall des strikten Planungsauftrages zur Darstellung von Eignungsgebieten für alle nichtenergetische Rohstoffe, der regionalen Ebene mehr Planungs- und Entscheidungsfreiheit zugestanden wird. Diese sollte aber nicht durch neue rechtlich unbestimmte Hürden wie die im Änderungsentwurf vorgesehene Bedingung, Vorranggebiete nur bei *besonderen planerischen Konfliktlagen* mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu ergänzen, eingeschränkt werden.

Die beabsichtigte Zielformulierung und Begründung des Ziels 9.2-1 basieren hingegen auf der Annahme, dass in der Regel keine besonderen planerischen Konfliktlagen bestehen. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Im Regierungsbezirk Köln gibt es bei nahezu jeder Lagerstätte für Lockergesteine „besondere planerische Konfliktlagen“. Weiterhin zeigt die Erfahrung, dass die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten nicht für sämtliche Rohstoffgruppen erforderlich ist. Für Festgesteine ist zumeist die Festlegung von Vorranggebieten ausreichend.

Den regionalen Planungsträgern sollte es insbesondere vor dem Hintergrund der Regelungen des § 38 BauGB und den Optionen aus § 7 Abs. 3 ROG uneingeschränkt möglich sein, im Bedarfsfall Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, erscheint folgende Umformulierung des Ziels geboten:

*„In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. BSAB können als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden, wenn keine besonderen planerischen Konfliktlagen vorliegen.“*

Die o.g. Zielformulierung würde die bewährten, landesweit einheitlichen Regelungen grundsätzlich fortführen und zugleich die Möglichkeit eröffnen, für bestimmte Rohstoffgruppen auf eine Konzentrationszonenplanung zu verzichten. Aus regionalplanerischer Sicht wäre es zudem eine Verfahrens-erleichterung, wenn auf aufwändige Begründungen verzichtet werden kann, in der das Vorliegen „besonderer planerischer Konfliktlagen“ dezidiert dargelegt wird.

In den Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 wird in Abs. 4 dargelegt, dass die Rohstoff-sicherung „regelmäßig“ nur über Vorranggebiete, die die Rohstoffbereiche sichern, aber keine zusätzliche Ausschlusswirkung entfalten erfolgt. Im Umkehrschluss ist davon auszugehen, dass die zusätzliche Festlegung von Eignungsgebieten eine Ausnahme darstellen würde. Entgegen dieser Aussage



in den Erläuterungen, ist der entsprechenden Zielformulierung jedoch kein Regel-Ausnahmeverhältnis zu entnehmen.

Sollte es nicht zu der o.g. Umformulierung der Ziels 9.2.1 kommen, schlägt die Regionalplanungsbehörde Köln vor, die Erläuterungen zu 9.2-1 um folgenden Satz zu ergänzen:

*„Die Festlegungen von BSAB als Vorranggebiete einerseits und als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten andererseits stehen in keinem Regel-Ausnahmeverhältnis zueinander, sondern sind vom Vorliegen besonderer planerischer Konfliktlagen abhängig.“*

Eine solche Klarstellung erscheint aus Gründen der Rechtssicherheit und Verständlichkeit erforderlich.

Des Weiteren wäre bei der im LEP NRW Änderungsentwurf vorgeschlagenen Formulierung des Ziels 9.2.1 dringend notwendig, den Begriff „besondere planerische Konfliktlagen“ eindeutig und erschöpfend zu definieren. Dieser ist für das Kapitel 9.2 – und damit für die gesamte zukünftige Rohstoffplanung in NRW – von zentraler Bedeutung; alleinig das Vorliegen „besonderer planerischer Konfliktlagen“ soll laut LEP-Entwurf darüber entscheiden, ob und für welche BSAB Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden müssen.

Daher wird folgende Änderung der Erläuterungen zu 9.2-1, 3. Absatz („Ergeben sich bei...“) angeregt:

*„Ergeben sich bei bestimmten Rohstoffvorkommen aufgrund konkurrierender Nutzungen besondere planerische Konfliktlagen, wird eine weitergehende räumliche Steuerung erforderlich. In diesen Fällen erfolgt die räumliche Steuerung der Rohstoffgewinnung durch Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Die Beurteilung der Rohstoffvorkommen, das Erkennen konkurrierender Nutzungen sowie das Feststellen besonderer planerischer Konfliktlagen obliegen dem Regionalrat, der seine Entscheidung aufgrund der spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Planungsregion trifft. Bei seiner Entscheidung kann der Regionalrat planerische Aspekte berücksichtigen, insbesondere bereits aufgetretene rohstoffspezifische Nutzungskonflikte sowie geäußerte Planungsbedürfnisse der Kommunen und Kreise.“*

Zusammenfassend begrüßt es die Regionalplanungsbehörde Köln, dass der LEP NRW weiterhin die Möglichkeit bietet, in den Regionalplänen BSAB mit Konzentrationswirkung festzulegen.

#### Ziels 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung

Unterstützt wird auch die Änderung des aktuellen Ziels 10.1-4 hin zu einem Grundsatz. Die Nennung der Regionalplanung im Grundsatz könnte aus Sicht der Regionalplanung gänzlich entfallen, da auf dieser Planungsstufe die KWK Nutzung nur sehr vage bestimmbar ist.



### Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen

Bei dieser Neuregelung sieht die Regionalplanungsbehörde Köln rechtliche Risiken im Verhältnis zur Abgrenzung der baurechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen gem. § 35 BauGB. Die Erläuterungen zum Ziel sollten durch Definitionen und Herleitungen rechtlich begründet werden.

Die geplante Änderung des LEP-NRW würde es den Planungsträgern bei der Überarbeitung ihrer Plankonzepte erschweren, Darstellungen in bestehenden kommunalen Bauleitplänen und Regionalplänen aufrecht zu erhalten. Käme es in Folge - ausgelöst durch den neuen Grundsatz - zur Streichung von noch nicht für Windenergieanlagen genutzten FNP-Flächen, so stünden hier möglicherweise für die Kommunen Entschädigungsfragen im Raum.

Sollen die kommunalen und regionalen Entscheidungsmöglichkeiten gestärkt werden und den entsprechenden Planungsträgern im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zumindest die Beibehaltung derzeit gesicherter Flächen nicht erschweren so würde sich folgende Änderung des letzten Satzes von G 10.2-3 anbieten:

*„Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering) und nicht bei bestehenden Darstellungen für die Windenergienutzung in Regional- und Bauleitplänen.*

### Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung

Das neu gefasste Ziel 10.2-5 *Solarenergienutzung* löst mit den Erläuterungen einen weiteren Klärungsbedarf aus. Es wird darum gebeten – ggf. durch Änderung der Formulierung – klarzustellen, ob das geänderte Ziel auch eine (negative) Steuerungswirkung außerhalb der „möglichen“ Bereiche entfaltet. Ausgeführt werden sollte auch der Regelungsinhalt des dritten Absatzes der Erläuterungen zum Ziel 10.2-5 *„...die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird von der Zielfestlegung nicht erfasst“*. Des Weiteren ist darzulegen, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen auch weiterhin nur in begründeten Ausnahmefällen auf Freiflächen zulässig sind.

Die Regionalplanungsbehörde Köln hofft, mit der Stellungnahme zu einer weiteren Verbesserung des Entwurfes der LEP NRW Änderung beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

(Holger Schilling)